

Parlamentarischer Vorstoss

2017/061

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Hansruedi Wirz, SVP Fraktion: Betriebswegweiser – Im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers**

Autor/in: [Hansruedi Wirz](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 9. Februar 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Betriebswegweiser helfen den Firmen, dass deren Kunden den Weg zu ihrem Gewerbe finden. Die Bedingungen für die Anwendung eines Betriebswegweisers sind rechtlich in der Schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV Art. 54) festgehalten. Dabei sind Betriebswegweiser nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen. Betriebswegweiser weisen den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Diese Vorgaben lassen jedoch einen grösseren Interpretationsspielraum offen. Wird dieser Spielraum im kantonalen Bewilligungsverfahren nicht genutzt und zum Beispiel „häufig aufgesuchte Ziele“ sehr zurückhaltend beurteilt, wird die Gesuchstellung für KMU mit grossen Hürden versehen. Denn gerade auch KMU mit nicht hoher Besucherfrequenz sind darauf angewiesen, dass die Lieferanten und Kunden ohne grossen Suchaufwand zu ihnen gelangen. Denn auch hier ist Zeit Geld. Des Weiteren ist es irritierend, wenn aufgrund neuer Bewilligungsgesuche eine Neu Beurteilung der Ausschilderung vor Ort erfolgt und bestehende Betriebswegweiser nach 30 Jahren entfernt werden müssen. Dem Vernehmen nach bestehen solche Fälle in unserem Kanton. Dies ist gerade im KMU-Kanton Baselland alles andere als gewerbefreundlich. Vielmehr wäre es wichtig, dass der Kanton Baselland den vorhandenen Spielraum ausnutzt und im Zweifelsfall zu Gunsten eines Betriebswegweisers für KMU entscheidet.

Die Regierung wird deshalb gebeten sicherzustellen, dass bei der Bewilligung der Signalisierung von Betrieben (Industriezonen, Gewerbebetriebe, Betrieben denen eine öffentliche Funktion zukommt) hohe Kulanz angewendet wird und die Schweizerische Signalisationsverordnung gewerbefreundlich ausgelegt wird. Falls ein Verwaltungsentscheid besteht, Betriebswegweiser nicht mehr oder nur sehr beschränkt zu genehmigen, wird der Regierungsrat gebeten, diesen Entscheid rückgängig zu machen. Weiter wird der Regierungsrat gebeten, aufzuzeigen, wie der Kanton Baselland den Nachweis abschätzt, ob ein Betrieb „häufig aufgesucht“ und „schwer auffindbar“ ist.